

Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1972

A. Geschäftsverteilung

I. Dem Ersten Senat sind zugewiesen:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG,
2. die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG,
3. die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG,
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 3 ArbGG, die mit den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen,
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Vereinigungsfreiheit,
 - b) Arbeitskampfrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht, soweit es sich nicht um Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Altersversorgung oder um Urlaub oder um Gratifikationen oder um die in III 1 b oder um die in IV 3 genannten Fälle handelt,
 - d) Schadenersatz und Regreß; diese Zuständigkeit des Senats ist auch dann gegeben, wenn die an den Schadenersatz- und Regreßstreitigkeiten beteiligten Personen Handelsvertreter, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sind. Der Erste Senat ist nicht zuständig für Schadenersatz- und Regreßstreitigkeiten, soweit es sich um Fragen, die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, oder um Fragen der Altersversorgung oder des Wettbewerbsrechts oder um Urlaub oder um Gratifikationen handelt. Der Erste Senat ist auch nicht zuständig, wenn die Schadenersatz- und Regreßansprüche von der Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie bei den alliierten Streitkräften abhängen (IV 2), ferner dann nicht, wenn solche Schadenersatz- und Regreßansprüche von der Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht im öffentlichen Dienst abhängen, sofern es sich um die in IV 3 genannten Fälle handelt.

II. Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder in anderer Weise, mag es sich um die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen, Tarifordnungen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, statutarischem Recht oder Arbeitsverträgen oder um faktische Arbeitsverhältnisse handeln. Dazu gehören auch Schadenersatzansprüche, die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, jedoch nicht die Fälle nach § 72 ff. BetrVG, die in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen,
 - b) Regelungsgesetze zu Art. 131 des Grundgesetzes,
2. die Beendigung von Handelsvertreterverhältnissen.

III. Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Fragen der Altersversorgung,

- b) Wettbewerbsrecht, insbesondere gesetzliche oder kollektivrechtliche oder vertragliche Wettbewerbsverbote einschließlich von Ansprüchen, die eine Verschwiegenheitspflicht oder Betriebsgeheimnisse betreffen,
 - c) Handelsrecht einschließlich gewinnorientierter oder umsatzorientierter Zahlungen, soweit nicht nach I 5 d der Erste Senat, nach II 1 a der Zweite Senat, nach IV 2 der Vierte Senat oder nach V 1 a und b der Fünfte Senat zuständig ist,
 - d) Feiertagsrecht (Lohnzahlung an Feiertagen und Bezahlung von Feiertagsarbeit),
 - e) Mutterschutzrecht sowie Fragen aus Krankheit der werdenden Mutter und Wöchnerin, soweit nicht nach II 1 a der Zweite Senat zuständig ist,
 - f) Jugendarbeitsschutzrecht ohne Jugendurlaub,
 - g) Lohnsteuernachzahlungen,
 - h) Arbeitnehmererfindungsrecht,
 - i) Hausarbeitstagsrecht,
 - k) Heimarbeitsrecht,
2. Handelsvertreterrecht, soweit nicht nach I 5 d der Erste Senat und nach II 2 der Zweite Senat zuständig ist.

IV. Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

1. Allgemeines Tarifrecht,
2. Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen, Beamtenrecht und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst und bei den alliierten Streitkräften, gleichgültig, ob diese unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um folgende Fälle handelt:
 - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) Urlaub,
 - c) Gratifikationen,
 - d) Altersversorgung,
 - e) Rechtsfragen bei Krankheit der Arbeitnehmer,
 - f) Wettbewerbsrecht im Sinne von III 1 b,
3. Auslegung von unmittelbar oder kraft Arbeitsvertrages anwendbaren Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht im öffentlichen Dienst — einschließlich von Fragen der Beteiligung des Personalrates —, sofern es sich um Streitigkeiten über die Eingruppierung, Höhergruppierung, Umgruppierung und Rückgruppierung oder um solche Streitigkeiten handelt, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben,
4. Arbeitszeitrecht im öffentlichen Dienst,
5. Anstellungsrecht der Lehrer, soweit es sich nicht um folgende Fälle handelt:
 - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) Urlaub,
 - c) Gratifikationen,
 - d) Altersversorgung,
 - e) Rechtsfragen bei Krankheit der Arbeitnehmer,
 - f) Wettbewerbsrecht im Sinne von III 1 b.

V. Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Urlaubsrecht einschließlich Jugendurlaub,
 - b) Gratifikationen aller Art, Sondervergütungen, soweit nicht der Dritte Senat für gewinnorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen zuständig ist,
 - c) Rechtsfragen aus Krankheit der Arbeitnehmer, soweit es sich nicht um Altersversorgung oder Krankheit einer werdenden Mutter oder Wöchnerin handelt,
 - d) Ansprüche aus Einzelarbeitsverträgen, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist,
2. alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist,
3. die AR-Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in den Geschäftsbereich eines anderen Senats fällt.

VI.

1. Für die Zuständigkeit der Senate bleibt die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts außer Betracht, wenn sie den Rechtsstreit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt,
2. Fragen der tariflichen Ausschlussfristen sind von dem jeweils für die Sache zuständigen Senat zu behandeln.

VII. Bis zur Senatszuteilung sind zuständig:

1. Der Zweite Senat mit Ausnahme der zu VII 2 bezeichneten Verfahren,
 2. der Vierte Senat, soweit die Parteibezeichnung ergibt, daß das Verfahren den öffentlichen Dienst betrifft.
- Die Senatszuteilung erfolgt, sobald die Zuständigkeit aus den vorhandenen Unterlagen erkennbar ist.

VIII.

1. Erachtet der Vorsitzende eines Senats in einem bei seinem Senat anhängigen Rechtsstreit die die Zuständigkeit seines Senats begründenden Rechtsfragen für untergeordnet, so kann er die Sache an den zuständigen Senat mit Zustimmung des Vorsitzenden dieses Senats abgeben.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit entscheidet das Präsidium des Bundesarbeitsgerichts (s. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung).
3. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen, sei es in einem neuen Rechtsstreit, an das Bundesarbeitsgericht gelangen, gehören vor den nunmehr nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat.
Diese Regelung greift auch Platz, wenn der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Vorlage eines Senats Beschluß gefaßt hat.

IX.

Im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen in den Fällen der

- a) Beschlußfassung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 719 ZPO),
- b) Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist,
- c) Bewilligung des Armenrechts gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO,
- d) Festsetzung des Kostenstreitwertes für die Revisionsinstanz.

X.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 1972 in Kraft mit der Maßgabe, daß auch die bis zum 31. Dezember 1971 eingegangenen Rechtsstreitigkeiten mit dem 1. Januar 1972 auf den Senat übergehen, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist.

B. Besetzung der Senate

A. Senate

I. Senat:

Vorsitzender: Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Müller

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Bundesrichter Wichmann

1. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Wichmann
2. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Wendel

Regelmäßige Vertreter der richterlichen Beisitzer:
Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger
Bundesrichter Siara
Bundesrichter Bichler
Bundesrichter Hillebrecht

II. Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. König

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Bundesrichter Dr. Gröninger

1. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Dr. Gröninger
2. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Dr. Rengier
3. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Hillebrecht

Regelmäßige Vertreter der richterlichen Beisitzer:
Bundesrichter Wendel
Bundesrichter Dr. Thomas
Bundesrichter Dr. Feller

III. Senat:

Vorsitzender: Senatspräsident Prof. Dr. Stumpf

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger

1. richterlicher Beisitzer: Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger
2. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Dr. Thomas

Regelmäßige Vertreter der richterlichen Beisitzer:
Bundesrichter Dr. Gröninger
Bundesrichter Dr. Rengier
Bundesrichter Siara
Bundesrichter Dr. Neumann

IV. Senat:

Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Poelmann
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Bundesrichter Dr. Neumann

1. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Dr. Neumann
2. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Dr. Feller

Regelmäßige Vertreter der richterlichen Beisitzer:
Bundesrichter Wichmann
Bundesrichter Dr. Auffarth
Bundesrichter Rengier
Bundesrichter Bichler

V. Senat:

Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Schröder
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Bundesrichter Dr. Auffarth

1. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Dr. Auffarth
2. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Siara
3. richterlicher Beisitzer: Bundesrichter Bichler

Regelmäßige Vertreter der richterlichen Beisitzer:
Bundesrichter Wendel
Bundesrichter Dr. Thomas
Bundesrichter Dr. Feller
Bundesrichter Hillebrecht

B. Großer Senat:

Dem Großen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Präsident des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Müller
Vizepräsident Dr. König.

Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Senatspräsident Prof. Dr. Stumpf
Bundesrichter Dr. Auffarth
Bundesrichter Dr. Neumann
Bundesrichter Siara

Regelmäßige Vertreter:

Senatspräsident Dr. Schröder
Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger
Bundesrichter Dr. Gröninger
Bundesrichter Dr. Feller

C. Reihenfolge der Vertreter:

Die regelmäßigen Vertreter der Bundesrichter werden in der aufgeführten Reihenfolge nacheinander herangezogen, und zwar in der Weise, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung erreicht wird.

D. Zuteilung der Bundesarbeitsrichter an die fünf Senate

I. Senat:

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Dr. Frey, Erich
Gnade, Albert — auch III. Senat —
Greibenstein, Rudolf
Hirschmann, Kurt
Kehrmann, Karl
Knepper, Friedrich
Mause, Werner
Muhr, Gerd
Dr. Rothweiler, Friedrich — auch III. Senat —
Wittholz, Joachim

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Gerland, Erwin
Dr. Göbel, Georg
Hoffmann, Werner
Hümme, Friedrich-Wilhelm
Kettner, Hans-Joachim
Dr. Osswald, Richard
Riedel, Hansjürgen
Dr. Rust, Wolfgang
Dr. Winkler, Carl-Heinz

II. Senat

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Fink, Gustav
Hauenschild, Karl
Kerrmann, Otto
Mayr, Hans
Neumann, Franz
Sickert, Walter
Thieß, Günter
Wörner, Adolf
Zeilinger, Fritz

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Cuntz, Berthold
Dr. Hautmann, Wilhelm
Dr. Jung, Julius — auch IV. Senat —
Dr. Kirchner, Dieter
von Lossau, Fedor
Dr. Müller, Gerhard
Schwarz, Walter
Dr. Wiedemann, Gerhard
Wirtz, Friedrich
Dr. Zimmermann, Erwin

III. Senat:

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Donnig, Hermann
Gnade, Albert — auch I. Senat —
Helmschrott, Anton
Lichtenstein, Karl
Meyer, Heinz-Werner
Petersdorff, Fritz
Röglin, Walter — auch V. Senat —
Dr. Rothweiler, Friedrich — auch I. Senat —
Dr. Wagner, Wilhelm
Willmann, Karl

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bernard, Hans
Engel, Robert
Handrack, Hermann
Hartmann, Richard
Heimann, Eduard
Martin, Horst
Moritz, Helmut
Pape, Günter
Dr. Dr. Schlick, Heinrich Karl
Schormann, Werner
Waydelin, Walter

IV. Senat

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Adams, Rudolf
Gröbing, Karl
Hauk, Heinz
Keil, Rudolf
Pfister, Hildegard
Prieschl, Josef
Radke, Olaf
Rudolf, Oskar
Stempel, Wilhelm
Willems, Fritz

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Babel, Franz
Dr. Ballerstedt, Gustav
Dr. Burkard, Erwin
Clemens, Horst
Dr. Hirt, Alfred — auch V. Senat —
Dr. Jung, Julius — auch II. Senat —
Dr. Richter, Hans-Christian
Schulz-Rupp, Helmut
Dr. Schwennicke, Carl Hubert
Dr. Sohler, Herbert — auch V. Senat —

V. Senat

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Döring, Arnold
Heidenreich, Hans
Kempe, Margarete
Musa, Wilhelm
Röglin, Walter — auch III. Senat —
Schäfer, Else
Schleinkofer, Eduard
Schumacher, Hermann
Weimer, August
Werner, Wilhelm

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Döderlein, Wilhelm
Dr. Eck, Erich
Dr. Hirth, Alfred — auch IV. Senat —
Keller, Gottfried-Wolfgang
Krebs, Erich
Dr. Dr. Schneider, Josef
Seiler, Herbert
Dr. Sohler, Herbert — auch IV. Senat —
Dr. Toeche-Mittler, Theodor
Dr. Wolf, Kurt

Erklärt sich ein Bundesarbeitsrichter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben oder vertagt, so tritt an die Stelle des ausfallenden Bundesarbeitsrichters der nächste der Bundesarbeitsrichter gemäß den obigen Listen. Der ausgefallene Bundesarbeitsrichter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste herantsteht.

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen Bundesarbeitsrichters kann, wenn die Heranziehung eines anderen Bundesarbeitsrichters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein Bundesarbeitsrichter aus dem Stadtkreis Kassel, den Landkreisen Kassel, Hann.-Münden, Witzenhausen, Eschwege,

Melsungen, Fritzlar-Homberg, Wolfhagen, Hofgeismar und darüber hinaus aus den Regierungsbezirken Kassel, Hildesheim, Arnsberg oder aus der Stadt Frankfurt am Main herangezogen werden. Die danach in Frage kommenden Bundesarbeitsrichter werden für die genannten Notfälle den fünf Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Die Bundesarbeitsrichter sind jedesmal in der angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in den einzelnen Kreisen mehrere Bundesarbeitsrichter wohnhaft, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Erklärt sich einer der genannten Bundesarbeitsrichter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende Bundesarbeitsrichter in der angegebenen Reihenfolge. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Heranziehung der Bundesarbeitsrichter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind, in der vorgesehenen Reihenfolge.

E. Zuteilung der Bundesarbeitsrichter an den Großen Senat

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bundesarbeitsrichter Dr. Wilhelm Wagner, Nürnberg
Bundesarbeitsrichter Dr. Erich Frey, Stuttgart

Regelmäßige Vertreter:

Bundesarbeitsrichter Gustav Fink, Hamburg
Bundesarbeitsrichter Gerd Muhr, Düsseldorf
Bundesarbeitsrichter Walter Röglin, Hamburg
Bundesarbeitsrichter Adolf Wörner, Bad Cannstadt

Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bundesarbeitsrichter Gottfried-Wolfgang Keller, Frankfurt/M.
Bundesarbeitsrichter Hans-Joachim Kettner, Köln

Regelmäßige Vertreter:

Bundesarbeitsrichter Horst Clemens, Bonn
Bundesarbeitsrichter Dr. Erwin Gerland, Kassel
Bundesarbeitsrichter Dr. Gerhard Müller, Lübeck
Bundesarbeitsrichter Dr. Richard Osswald, Stuttgart

Bei den regelmäßigen Vertretern der Bundesarbeitsrichter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitgliedes eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

A. Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Müller
sowie die Präsidenten der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

B. In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 folgende Richter entsandt:

Erster Senat: Bundesrichter Wichmann
Bundesrichter Wendel
Vertreter:
Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger
Zweiter Senat: Bundesrichter Dr. Gröninger
Vertreter:
Bundesrichter Dr. Rengier

Dritter Senat: Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger
Vertreter:

Bundesrichter Dr. Thomas

Vierter Senat: Bundesrichter Dr. Neumann

Vertreter:
Bundesrichter Dr. Feller

Fünfter Senat: Bundesrichter Dr. Auffarth

Vertreter:
Bundesrichter Siara

Großer Senat: Senatspräsident Prof. Dr. Stumpf

Bundesrichter Dr. Auffarth

Vertreter:
Bundesrichter Dr. Neumann
Bundesrichter Siara